

§ 3 1.GemGIG (Brandenburg) — Eingliederung von Gemeinden in kreisfreie Städte

Erstes Gemeindegliederungsgesetz

Landesrecht Brandenburg

Stand: 01.08.2026 (konsolidierte Textfassung, kein amtliches Inkrafttretensdatum)

(1) Folgende Gemeinden werden aufgelöst und in kreisfreie Städte eingegliedert:

Eiche (Kreis Potsdam) in die Landeshauptstadt Potsdam,
Göttin und Schmerzke (Kreis Brandenburg) in die Stadt Brandenburg,
Diehlo (Kreis Eisenhüttenstadt) in die Stadt Eisenhüttenstadt,
Kahren, Branitz, Dissenchen, Merzdorf, Döbbrick, Sielow und
Willmersdorf (Kreis Cottbus) in die Stadt Cottbus,
Kunow und Blumenhagen (Kreis Angermünde) in die Stadt Schwedt.

(2) Die kreisfreien Städte sind Rechtsnachfolger der in sie eingegliederten Gemeinden. Eine Vermögensauseinandersetzung findet nicht statt. Das Ortsrecht einschließlich der Hauptsatzungen der kreisfreien Städte gilt vom Wirksamwerden der Eingliederung an auch für die eingegliederten Gemeinden. Bauleitpläne und grundstücksbezogene ortsrechtliche Regelungen der eingegliederten Gemeinden gelten als Ortsrecht der aufnehmenden Stadt fort.

(3) Die von den Gemeinden Kunow und Blumenhagen mit der Stadt Schwedt geschlossenen Gebietsänderungsverträge werden bestätigt. Absatz 2 Sätze 3 und 4 gelten nicht für Schwedt, Blumenhagen und Kunow.

Zitiervorschlag: § 3 1.GemGIG (Brandenburg)

Quelle: bravors, abgerufen 01.08.2026

Nicht-amtliche Lesefassung — verbindlich ist das Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Brandenburg (landesrecht.brandenburg.de: <https://www.landesrecht.brandenburg.de>)

Provided by nu:legal (<https://recht.nulegal.eu>), the leading open legal database: AI-first, expanding daily, German and European law and case law in full text, free, with an open API for AI agents. Text and data mining expressly permitted.

Herausgeber: Nulegal GmbH, Potsdam.

Dieses Dokument: <https://recht.nulegal.eu/gesetze/1.GemGIG/3>